

Ce délai fixé par la loi fédérale est impératif et d'ordre public, et il ne saurait dépendre des législations cantonales, en particulier des lois de procédure, d'en restreindre la durée. Il appartient à la vérité au droit cantonal de régler la procédure à suivre dans des cas de ce genre, et, tout spécialement, de statuer si, oui ou non, un essai de conciliation doit précéder l'ouverture de l'action en justice proprement dite. Mais, si tel est le cas, il y a lieu d'admettre, eu égard à la brièveté du délai imparti par la loi fédérale, que le dépôt en temps utile de la demande d'essai de conciliation suffit pour qu'il soit satisfait à la disposition susvisée de la prédite loi. C'est ce que le tribunal de céans a reconnu dans son arrêt du 5 décembre 1879 en la cause Blättler contre Blättler (*Rec. off.* V, page 594 consid. 3). Or dans l'espèce il a été satisfait par Faucherre père à la condition exigée par la loi fédérale, attendu qu'une demande d'essai de conciliation a été déposée par lui, dans le délai légal de 10 jours, en main du magistrat compétent, à toute bonne fin et pour autant que de besoin.

En déclarant dans ces circonstances l'opposant forclos de son droit d'action, l'arrêt attaqué a porté atteinte à l'art. 35 susrappelé, et il doit être réformé de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis et l'arrêt rendu par la Cour de Justice civile de Genève, le 19 novembre 1898, déclarant non recevable en l'état la demande de Henri-Philippe Faucherre père, est déclaré nul et de nul effet; la cause est renvoyée aux tribunaux cantonaux, pour être statué sur l'opposition du recourant.

**II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

2. Urteil vom 8. Februar 1899 in Sachen
Waldburger-Bahngesellschaft gegen Salathe.

*Art. 2 E.-H.-G. Selbstverschulden des Verletzten und
Mitverschulden der Bahngesellschaft.*

A. Durch Urteil vom 16. Dezember 1898 hat das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft über einen Haftpflichtanspruch, den Lina Salathe in Seltisberg an die Waldburger-Bahngesellschaft erhoben und den sie ursprünglich auf 5000 Fr. beziffert, im Laufe des Verfahrens aber auf 3500 Fr. reduziert hatte, erkannt: „Das Urteil des Bezirksgerichtes Waldenburg vom 22. Oktober 1898, lautend: „„Es wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin eine Gesamtschädigung — Spitalkosten inbegriffen — im Betrage von 1250 Fr. zu bezahlen. Mit der Mehrforderung ist Klägerin abgewiesen““, wird bestätigt.“ Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat sich der Unfall, der den Rechtsstreit veranlaßt hatte, auf folgende Weise ereignet: Lina Salathe wollte am 30. Mai 1897 in Waldenburg den um 6 Uhr 35 Minuten dort abfahrenden Zug der Waldburger-Bahngesellschaft benutzen. Sie traf eine Weile vor der Abfahrt auf dem Bahnhof ein. Es befanden sich dafelbst drei andere Frauen, die mitfahren wollten. Lina Salathe erkundigte sich bei einer derselben nach dem Billetschalter. Als sie ihre Fahrkarte gelöst hatte, und durch den Wartsaal auf den freien Raum zwischen dem Bahnhofgebäude und der Geleiseanlage trat, setzte sich der Zug, der mit vorgespannter Lokomotive auf dem Haupt-

geleise stand, in der Richtung nach Diestal in Bewegung. Mit den Worten „Jezis, i will au mit“, sprang die Lina Salathe, die in beiden Händen Gepäck trug, im Glauben, der Zug fahre ab, trotzdem sie die andern Frauen durch Zurufe abzuhalten suchten, auf einen Wagen auf, fiel aber, — aus welcher nähern Ursache, ist nicht ersichtlich, — gleich wieder hinunter, und erlitt dabei, ob schon der Zug alsbald zum Stehen gebracht werden konnte, einen Bruch des rechten Unterschenkels. Der Zug war in Bewegung gesetzt worden, um zu ermöglichen, daß zwei Milchwagen angehängt werden. Das Manöver wurde von Weichenwärter Wittstich geleitet, der sich auf der dem Bahnhofgebäude abgewendeten Seite des Zuges befand, als sich das Unglück ereignete. Auf der Seite des Bahnhofes befand sich niemand vom Bahnpersonal. Im Prozesse gab die Klägerin zu, daß sie den Unfall mitverschuldet habe; sie machte aber geltend, daß auch die Bahn ein Verschulden treffe, weil das Manöver hätte beaufsichtigt werden sollen. Die Beklagte verneinte, daß auf ihrer Seite ein Verschulden, eventuell, daß der erforderliche Kausalzusammenhang vorliege, und machte geltend, daß der Unfall ausschließlich auf das bahnpolizeiwidrige und überhaupt höchst unvorsichtige Verhalten der Klägerin zurückzuführen sei. Das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft nahm, in Übereinstimmung mit der ersten Instanz, beidseitiges Verschulden an. Hinsichtlich der Pflicht der Bahn zur Beaufsichtigung des Manövers stellte sie dabei auf Art. 33 des Reglementes über den Fahrdienst für die schmalspurigen Bahnen ab. Die Höhe der Entschädigung betreffend ging das Obergericht davon aus, daß die Klägerin jährlich netto 700 Fr. als Postamenterin verdient und nach ärztlichem Befinden circa 20 % ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd eingebüßt habe. Dem Ausfall von 140 Fr. entspreche ein Kapitalbetrag von 2352 Fr. 84 Cts., wovon wegen der Vorteile der Kapitalabfindung 20 % abgingen. Andererseits seien die Heilungskosten mit 598 Fr. hinzuzurechnen. Von dem danach auf 1250 Fr. sich belaufenden Schaden habe die Beklagte die Hälfte zu tragen.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte Bahngesellschaft die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Sie beantragt, es sei die Klage gänzlich abzuweisen; eventuell sei die der Klägerin

zuzusprechende Entschädigung auf 600 Fr. zu reduzieren. Die Klägerin schließt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin hat von vornherein zugegeben, daß sie ein Verschulden am Unfall trifft. In der That muß ihr Verhalten als ein schuldhaftes qualifiziert werden. Die Eisenbahn ist ein so allgemein verbreitetes und benutztes Verkehrsmittel, daß ein gewisses Mindestmaß von Vertrautheit mit den Gefahren, die der Betrieb in sich birgt, jedermann zugemutet werden darf. Und zu den elementarsten Regeln, die von dem die Eisenbahn benutzenden Publikum zu beobachten sind, gehört es, daß das Auf- und Absteigen von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen zu meiden ist. Das gebieten nicht nur die Bahnpolizeireglements, sondern auch die Erfahrungen und die Lehren des gewöhnlichen Lebens. Die Klägerin durfte um so weniger versuchen, den fahrenden Zug zu besteigen, als sie ihre beiden Arme nicht frei hatte. Andererseits wird das Maß ihrer Schuld dadurch etwas herabgemindert, daß sie sich offenbar in einem Zustande der Aufregung und Verwirrung befand, als sie den Zug bestieg, weil sie glaubte, derselbe fahre ab und sie bleibe zurück. Und es erscheint dieser Irrtum bei der Klägerin, die anerkanntermaßen nur selten die Bahn benutzt, einigermaßen begreiflich, da bekanntlich gerade solche Leute auf dem Fahrplan sich nicht leicht zurecht finden, und oft auch nicht genau über die Zeit orientiert sind, und da ihnen ferner nicht zugemutet werden kann, die Rufe und Signale zu kennen, die der wirklichen Abfahrt voranzugehen pflegen. Aber freilich hätte die Klägerin gerade deshalb allen Anlaß gehabt, sich beim Bahnpersonal oder bei den auf dem Bahnhof wartenden Frauen über die Abfahrt des Zuges zu informieren, und unter keinen Umständen durfte sie den Zug, der sich schon in Bewegung befand, besteigen, auch wenn sie im Glauben war, er fahre ohne sie ab.

2. Aber auch die Bahnverwaltung trifft ein Verschulden am Unfälle. Zwar mag dahingestellt bleiben, ob sich dieselbe einer Mitfachtung des Art. 33 des Reglementes über den Fahrdienst, vom 1. Juni 1889, schuldig gemacht habe, der lautet: „Die Manöver mit Maschinen und Zügen werden auf Stationen,

„auf welchen ein Bahnbeamter als Vorstand stationiert ist, unter „Ueberschauung dieses Stationsvorstandes vollzogen und durch „die Stationsvorstände, Bahnhofsaufseher, Rangierleiter oder Zug- „führer geleitet. Auf den übrigen Stationen besorgt der Zug- „führer die Ausführung der Manöver unter eigener Verant- „wortlichkeit.“ Denn es kann sich fragen, ob diese Bestimmung nicht nur für Zwischenstationen gelte und ob sie ferner auch im Interesse der Sicherheit des Publikums, und nicht bloß im Interesse der richtigen Durchführung des Manövers und des Schutzes der dasselbe besorgenden Bahnbediensteten aufgestellt sei. Allein abgesehen von einer besondern Reglementsvorschrift hat es die Bahnverwaltung an der Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln fehlen lassen, die sie nach der Lage der Dinge, gemäß ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Sicherheit der Personen zu sorgen, die mit ihrem Betrieb in Berührung kommen können, hätte treffen sollen. Das Manöver, bei dem die Klägerin verunglückte, wurde auf dem Haupt- d. h. dem Einsteigegeleise des Bahnhofes Waldburg vorgenommen. Wann dasselbe ausgeführt wurde, ist nicht genau ermittelt. Immerhin steht fest, daß es nicht allzu lange vor der Abfahrt des Zuges stattfand, zu einer Zeit, da sich wohl schon Personen, die den Zug benutzen wollten, auf dem Bahnhofe einfanden konnten und thatsächlich auch eingefunden hatten. Der Raum zwischen dem Bahnhofgebäude und der Geleiseanlage konnte, wie es scheint, sowohl von der Straße her als durch das Gebäude hindurch vom Publikum betreten werden. Unter solchen Umständen war aber die Beklagte, wenn sie auf dem Hauptgeleise ein Manöver ausführen wollte, gehalten, dieses auf der Seite des Bahnhofes, mit Rücksicht auf das Publikum, das sich hier aufhalten konnte, und zu dessen Schutz überwachen zu lassen. Die Bahnen, und namentlich Lokalbahnen, wie die der beklagten Gesellschaft, werden eben auch von Leuten benutzt, die mit dem Betrieb weniger vertraut sind, welche den Gefahren desselben sorgloser und unbedachter entgegenreten, als Personen, die mit demselben öfter in Berührung kommen. Auch bei erfahrenen Reisenden kommen übrigens stets Unachtsamkeiten u. dgl. vor, die es den Bahnverwaltungen zur Pflicht machen, ihrerseits alles zu thun, was geeignet ist, den Folgen solcher Versehen vor-

zubeugen. Im vorliegenden Falle hätte hienach die Beklagte, wenn sie den Zutritt zu den Geleisen offen ließ, das Manöver, das sie zu einer Zeit ausführte, wo erwartet werden konnte, daß sich Reisende auf dem Bahnhofe einfänden, und wo thatsächlich auch schon solche da waren, nach der Seite des Bahnhofes hin decken sollen. Das ist nicht geschehen, und es liegt hierin ein Verschulden der Bahnverwaltung. Hätte aber die Beklagte entweder Einrichtungen getroffen, die das vorzeitige Betreten des Raumes zwischen Bahnhof und Geleiseanlage hinderten oder wäre das Manöver zum Schutze des Publikums nach der Seite des Bahnhofes hin überwacht worden, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach der Unfall verhütet worden, da im ersteren Falle die Klägerin gar nicht in die Lage gekommen wäre, den unglücklichen Versuch des Aufsteigens zu machen, und da sie im letztern Falle von dem überwachenden Bahnangestellten von ihrem Beginnen hätte abgehalten werden müssen und der Voraussicht nach wohl auch abgehalten worden wäre, was zur Herstellung des Kausalzusammenhanges zwischen Verschulden und Unfall genügt (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 160 und Bd. XXIV, II. Teil, S. 455).

3. Ist sonach in der Hauptsache den Vorinstanzen beizutreten, so liegt auch kein hinreichender Grund vor, um von der vorinstanzlichen Bemessung der Höhe der Entschädigung abzuweichen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft, vom 16. Dezember 1898, in allen Theilen bestätigt.